

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte) für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Rat seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers für die Erhebung der vorliegenden Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte. Erstens wird geltend gemacht, dass die Begründung unzureichend sei. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, da nicht hinreichend klar dargelegt werde, wie der Rat zu dem Schluss gekommen sei, dass die alternativen Kriterien in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ⁽²⁾ auf den Kläger anwendbar seien. Zweitens wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit mit der Begründung geltend gemacht, dass die angefochtenen Rechtsakte dadurch, dass sie die vom belarussischen Regime erhaltenen Vorteile oder die diesem Regime gewährte Unterstützung nicht benennen würden, die Grundrechte des Klägers unter Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit verletzen.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler. Erstens seien weder Vorteile durch das Lukaschenka-Regime noch eine Unterstützung dieses Regimes nachgewiesen worden. Die angefochtenen Rechtsakte seien mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da sie ohne hinreichende Untermauerung durch Beweise erlassen worden seien. Zweitens fehle es am Nachweis eines relevanten Verhaltens in zeitlicher Hinsicht. Die angefochtenen Rechtsakte hätten ausschließlich Strafcharakter und seien daher rechtswidrig, da die zur Untermauerung angeführten Beweise lediglich historische Umstände offenlegten.
3. Dritter Klagegrund: Unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte des Klägers. Das Ziel der angefochtenen Rechtsakte sei durch andere gesetzgeberische Maßnahmen erreicht worden; sie stellten daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte des Klägers dar.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 153, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2012, L 285, S. 1.

Klage, eingereicht am 29. August 2022 — Golovaty/Rat

(Rechtssache T-521/22)

(2022/C 389/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ivan Ivanovich Golovaty (Soligorsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft (Anlage A.2);
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft (Anlage A.3);

— dem Rat sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger sechs Gründe geltend

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

— Die Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste enthielten eine Reihe von Begriffen, die weder in den angefochtenen Rechtsakten noch in der Rechtsprechung definiert seien. In Anbetracht dessen sei dem Kläger ihre Bedeutung unklar, und er könne sie nicht eindeutig verstehen und entscheiden, wie er im Zusammenhang mit den vom Rat gegen ihn ergriffenen Maßnahmen handeln solle.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

— Der Rat habe die Art und Weise nicht dargelegt, auf die der Kläger vom Lukaschenka-Regime profitiere oder dieses unterstütze. Daher habe der Rat nicht nachgewiesen, dass der Kläger vom Lukaschenka-Regime profitiere oder dieses unterstütze.

— Der Rat habe die Art und Weise nicht dargelegt, auf die der Kläger für die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich sei. Daher habe der Rat nicht nachgewiesen, dass der Kläger für die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich sei.

— Die meisten vom Rat beigebrachten Beweise seien unzuverlässig, ungenau oder stünden in keinem Zusammenhang zum Kläger oder den Gründen für dessen Aufnahme in die Liste.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 153, S. 1.

Klage, eingereicht am 29. August 2022 — QU/Rat

(Rechtssache T-522/22)

(2022/C 389/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: QU (Tel Aviv, Israel) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Martens und V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— erstens den Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾ (im Folgenden: geänderter Beschluss), für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft, und zweitens die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: geänderte Verordnung), für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;

— dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.